

# SEPA-INFORMATION

Stand: 10/2012

## SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

- » Beim SEPA-Credit-Transfer wird ein einheitliches Format in derzeit 32 Ländern innerhalb Europas für den Überweisungsverkehr genutzt
- » SEPA gilt künftig für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro
- » IBAN\* und BIC\*\* sind erforderlich

*Statten Sie Ihre ausgehenden Rechnungen und Ihre Briefbögen bereits heute mit IBAN und BIC aus.*

*Fordern Sie von Ihren Geschäftspartnern deren IBAN und BIC an, um Ihre Zahlungen SEPA-fähig zu machen.*

- » Ist Ihre Finanzbuchhaltung und die von Ihnen eingesetzte Banking-Software „ready for SEPA“?
- » Bei SEPA-Überweisungen gibt es auch für Überweisungen ins Ausland nur noch die Gebührenregelung „SHARE“ (Gebührenteilung) und eine einheitliche Laufzeit von 1 Bankarbeitstag

\* IBAN = International Bank Account Number (Kontonummer)

\*\* BIC = Business Identifier Code (Code des Zahlungsdienstleisters)

## SEPA-BASIS-LASTSCHRIFT (SDD-CORE B2C)

- » Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- » Gläubiger-ID für den Lastschreifeinreicher erforderlich

*Beantragung der Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank:  
<https://extranet.bundesbank.de/scp/>*

*Nutzbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen durch Umdeutungslösung seit dem 9. Juli 2012*

- » nicht beleghaft
- » Festes Fälligkeitsdatum (D) ist vorzugeben (heute bei Sicht fällig)
- » Mandatsreferenz ist aktiv zu nutzen (einfachere Zuordnung von Zahlungen möglich)
- » Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor jedem Einzug)
- » Vorlagefristen D-5 / D-2 = späteste Vorlage bei Bank des Zahlungspflichtigen  
 Einreichung bei der eigenen Bank: D-6 / D-3
- » Rückgabefrist 8 Wochen, bei einer unautorisierten Lastschrift 13 Monate

## SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFT (SDD B2B)

- » Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag
- » SEPA-Firmen-Lastschriftmandate nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (keine Privatkunden) möglich
- » Wie bei der SEPA-Basis-Lastschrift sind Gläubiger-ID, Mandatsreferenz und Pre-Notification erforderlich; ebenfalls nur beleglose Einreichung
- » Eine Umdeutungslösung für den Abbuchungsauftrag ist nicht vorgesehen
- » Der Zahlungspflichtige hat seiner Bank das erteilte B2B-Mandat vorzulegen; die Bank muss vor Einlösung der Lastschrift prüfen, ob ein autorisiertes Mandat vorliegt
- » Vorlagefrist D-1 = späteste Vorlage bei Bank des Zahlungspflichtigen  
 Einreichung bei der eigenen Bank: D-2

*Keine Widerspruchsmöglichkeit des Zahlungspflichtigen.*



# SEPA: CHECKLISTE FÜR DIE NUTZUNG VON LASTSCHRIFTEN

Stand: 10/2012

- Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank  
<https://extranet.bundesbank.de/scp/>
- Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
- Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmen-Lastschriften); die aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie auf folgender Internet-Seite:  
[http://epc.cbnet.info/content/adherence\\_database](http://epc.cbnet.info/content/adherence_database)
- Einholung eines Lastschriftmandats beim Zahlungspflichtigen mit IBAN und BIC
- Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein
- Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raumes finden Sie auf folgender Internetseite:  
[http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the\\_sepa\\_direct\\_debit\\_mandate](http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate)  
(Hinweis: Achten Sie darauf, dass Ihr Textverarbeitungsprogramm (z.B. Word) geöffnet ist)
- Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenz (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA-Firmen-Lastschriften muss er seiner Bank eine Kopie des Mandats einreichen
- Rechtzeitige Information über den Lastschritteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“) ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen
- Beachtung der Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Lastschriften:
  - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
  - SEPA-Basis-Lastschriften:
    - Erst- und Einmallastschriften spätestens 6 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
    - Folgelastschriften spätestens 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
  - SEPA-Firmen-Lastschriften:
    - Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
- Eine gemischte Einreichung von B2B- und CORE-Lastschriften in einer Datei ist nicht zulässig
- Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung ab einem Betrag von mehr als EUR 12.500,00 per Vordruck Z4 an die Bundesbank
- Aufbewahrung der Original-Mandate:
  - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
  - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten
- Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
  - Wenn ein Mandat **innerhalb von 36 Monaten nach erstem Einzug** nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig (das Datum der Mandatserteilung spielt keine Rolle!)
  - Nach jedem Lastschrift-Einzug beginnt diese Frist von vorn
  - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen

## Der SEPA-Raum in Zahlen:

- 32 Staaten
- 27 Sprachen
- über 500 Mio. Einwohner
- über 25 Mio. Unternehmen
- 9.000 Bankinstitute

...ein einheitliches Verfahren!

Auch innerhalb Deutschlands!